



**Nachrichten
für die Mitglieder des
Wirtschaftsverbandes für
Handelsvermittlung und Vertrieb
Baden-Württemberg (CDH) e. V.**

*Der kluge Klick:
www.cdh-markt.de*



Nr. 5/07
20. Dezember 2007

Selbstständige können aufatmen! Verbesserte Insolvenzschutz durch Pfändungsschutz für die Altersvorsorge

Das „Gesetz zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge“, das seit dem 31.3.2007 in Kraft ist, schafft für Selbstständige die lang erwartete Existenzsicherung im Fall einer Insolvenz.

Erstmals können private Lebens- und Rentenversicherungen, die in der Alterssicherung Selbstständiger weit verbreitet sind, vor einem unbeschränkten Vollstreckungszugriff geschützt werden. Dies soll verhindern, dass gerade Selbstständige im Fall einer Insolvenz ihre Altersversorgung verlieren und später auf Sozialleistungen angewiesen sind. Dadurch wird eine Gleichstellung mit Arbeitnehmern erreicht. Verankert ist der Insolvenzschutz für Selbstständige im neuen § 851 c Zivilprozessordnung (ZPO).

Wie war die Situation vor In-Kraft-Treten des Gesetzes?

Auch wenn die Einkünfte Selbstständiger ausschließlich der Altersvorsorge dienen, bestand bisher im Gegensatz zu Arbeitnehmern kein Pfändungsschutz. Beispiel: Ein alleinstehender Arbeitnehmer bezieht eine Altersrente aus der Deutschen Rentenversicherung (DRV) in Höhe von € 1.500 monatlich. Ein lediger Selbstständiger, der nicht in der DRV versichert war, lebt im Alter von seiner privaten Rente von monatlich € 2.300.

Bei einer Privatinsolvenz beider Personen galt, dass die gesetzliche Rente des Arbeitnehmers bis zur Höhe der Pfändungsfreigrenze (ca. € 990 mtl.) geschützt war. Nur der überschießende Betrag von monatlich € 510 war nach den gesetzlichen Bestimmungen pfändbar. Demgegenüber war bisher die private Rente des Selbstständigen in voller Höhe pfändbar.

Wie gestaltet sich die Situation nach der neuen Gesetzeslage?

Erfüllt die private Altersvorsorge des Selbstständigen die genannten Voraussetzungen des § 851 c ZPO, sind die Renten zusammen betrachtet im gleichen Umfang geschützt wie die des Arbeitnehmers unter Beachtung der Pfändungsfreigrenzen. Bezogen auf das genannte

In Baden-Württemberg treten zur Bekämpfung der Feinstaubbelastung die ersten Fahrverbote für Fahrzeuge mit älterer Abgastechnik zum 1. März 2008 in Kraft.

Darauf verständigten sich jüngst in einem Spitzengespräch der Städtetagspräsident Ivo Gönner, Gemeindeflagspräsident Roger Kehle und Karlheinz Kibele, stellvertretender Hauptgeschäftsführer des Landkreistages, sowie die Präsidenten der vier Regierungspräsidien des Landes und Umweltministerin Tanja Gönner. In den in Stuttgart, Mannheim, Schwäbisch Gmünd, Leonberg, Ludwigsburg, Ilsfeld, Tübingen und Reutlingen geplanten Umweltzonen dürfen danach grundsätzlich nur noch Fahrzeuge mit einer Umweltplakette fahren.

Die Bundesregierung hat zwischenzeitlich die für die Umsetzung der Fahrverbote notwendigen gesetzlichen Vorgaben auf den Weg gebracht. Mit einer Veröffentlichung der Kennzeichnungsverordnung, die im Detail regelt, welches Fahrzeug eine Umweltplakette erhält, ist noch im Dezember dieses Jahres zu rechnen.

Unter die Fahrverbote fallen alle Dieselfahrzeuge, die die EURO-Abgasnorm 2 nicht erfüllen, sowie Fahrzeuge mit Benzinmotor ohne *

*
* **Die besten Wünsche** *
* *
* zum bevorstehenden Weihnachtsfest und für das Jahr 2008 übermitteln Vorstand und Geschäftsführung des Verbandes allen Mitgliedern, deren Angehörigen und Mitarbeitern sowie allen Freunden und Kollegen, die im zu Ende gehenden Jahr wie stets vertrauensvoll mit uns zusammengearbeitet haben. *
* *

Beispiel bleiben dem Selbstständigen von seiner privaten Rente ca. € 990, die vor dem Vollstreckungszugriff geschützt sind.

Zweifacher Insolvenzschutz

Um den gesetzlichen Pfändungsschutz zu vervollständigen, werden nicht nur die laufenden Renten im Alter, sondern auch das für den Aufbau der Altersversorgung angesammelte Kapital geschützt.

Welche Beträge können pfändungssicher angesammelt werden?

Die jährlich unpfändbaren Beträge richten sich nach dem Lebensalter des Schuldners. Für jedes vollendete Lebensjahr ab 18 erhöht sich der unpfändbare Betrag. Es beginnt mit jährlich € 2.000 bei einem 18-Jährigen und steigt bis zu € 9.000 jährlich bei einem 65-Jährigen. Maximal bleiben € 238.000 unantastbar.

Übersteigt der Rückkaufswert eines Vertrages oder mehrerer geschützter Verträge den unpfändbaren Betrag, sind 30 % des überschießenden Betrages ebenfalls unpfändbar.

Alle Werte, die das Dreifache des unpfändbaren Betrages (€ 714.000) übersteigen, sind voll pfändbar (Beispiel).

Welche Versicherungsprodukte sind insolvenzgeschützt?

Insbesondere die Basis-Rente, die private Renten-/Kapitallebensversicherung (sofern die Voraussetzungen des § 851 c ZPO erfüllt sind) sowie die Riester-Rente (soweit für den Selbstständigen möglich) können zum Aufbau einer pfändungsgeschützten Altersversorgung für den Selbstständigen in Betracht kommen.

Bei der Basis-Rente gelten in der Anwartschaftszeit für die angesammelten Werte strikte Verfügungsbeschränkungen, die somit zu einem Pfändungsschutz führen. In der Rentenphase sind nach der gesetzlichen Neuerung nun die Pfändungsfreigrenzen anzuwenden.

Für die Riester-Rente besteht bereits ein Pfändungs- und Insolvenzschutz für das geförderte Altersvorsorgevermögen in der Anwartschaftsphase. In der Rentenphase gelten nun auch für Selbstständige die Pfändungsfreigrenzen.

Für private Lebens- und Rentenversicherungen gilt jetzt der Schutz des angesammelten Kapitals im Rahmen der Höchstgrenzen und für laufende Renten die Anwendung der Pfändungsfreigrenzen, sofern die Voraussetzungen des § 851 c ZPO erfüllt sind.

Voraussetzungen für den Pfändungsschutz

Leistungen aus dem in einer privaten Lebens- oder Rentenversicherung angesparten Kapital dürfen nach § 851 c Zivilprozessordnung (ZPO) nur dann nicht gepfändet werden, wenn:

- die regelmäßig gezahlte lebenslange Rente nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres oder nur bei Eintritt der Berufsunfähigkeit gewährt wird und
- über Ansprüche aus dem Vertrag nicht verfügt werden darf und
- ein Bezugsrecht zugunsten Dritter ausgeschlossen ist (ausgenommen von dieser Regelung sind lediglich Hinterbliebene) und
- ein Kapitalwahlrecht nicht vereinbart werden darf (außer für den Todesfall).

* geregelten Katalysator, erläuterte Umweltministerin Gönner. Dies betreffe rund 340.000 Autos und damit etwa 5 % des Fahrzeugbestandes. Durch eine Modernisierung der Abgastechnik beispielsweise bei Dieselfahrzeugen durch den nachträglichen Einbau eines Rußpartikelfilters könnten Fahrzeuge aber doch noch eine Umweltplakette erhalten. Ebenfalls eine Umweltplakette sollen nun auch die landesweit rund 650.000 Fahrzeuge mit geregelter Katalysator der ersten Generation bekommen.

Generelle Ausnahmen von den Fahrverboten sind nach bundesgesetzlichen Vorgaben unter anderem für Krankenwagen, land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen sowie anerkannte Oldtimer mit entsprechenden „H“ – oder „07-Kennzeichen“ vorgesehen. Darüber hinaus haben sich Umweltministerium, kommunale Spitzenverbände und Regierungspräsidien auf ergänzende landesweit geltende Ausnahmeregelungen verständigt. So werde vermieden, dass es in jeder Stadt andere Regelungen gebe.

Kfz-Zulassung in Zukunft nur noch elektronisch

Der Gesetzgeber hat vor kurzem die Weichen für die Automatisierung des Kfz-Zulassungsverfahrens neu gestellt. Ab 1.3.2008 ändert sich das Verfahren zur Zulassung eines Fahrzeugs. Dafür wird dann eine elektronische Versicherungsbestätigung (eVB) benötigt.

Die „Doppelkarte“, die für die Zulassung eines Kraftfahrzeuges als Nachweis für den gesetzlich vorgeschriebenen Kfz-Versicherungsschutz diente und zwingend erforderlich war, ist immer noch jedem ein Begriff. Beinahe unbemerkt wurde jedoch bereits 2003 ein Teil der „Doppelkarte“ durch die „Versicherungsbestätigung“ abgelöst. Seither erfolgte der Datenaustausch zwischen den Zulassungsstellen, dem Kraftfahrtbundesamt und den Versicherern partiell auf elektronischem Weg. **

TIPP

Selbstständige sollten ihre bereits vorhandene Versorgung prüfen und gegebenenfalls eine Anpassung an die Voraussetzungen des § 851 c ZPO veranlassen. Dadurch können bereits bestehende private Lebens- und Rentenversicherungen für den Fall einer Insolvenz geschützt werden.

Bei Neuabschlüssen können die Voraussetzungen für den Insolvenzschutz bereits ab Beginn berücksichtigt oder zu einem späteren Zeitpunkt eingeschlossen werden.

Noch offene Fragen wie z. B., bis wann die Umwandlung erfolgen kann, ohne vom Insolvenzverwalter angefochten zu werden, sowie die steuerlichen Auswirkungen einer Umwandlung werden zurzeit von der Versicherungswirtschaft geklärt.

Handys für alle

Nahezu jeder Europäer hat einen Mobilfunkvertrag für ein Handy in der Tasche. Zwischen 1996 und 2005 ist die Zahl der Handyverträge von sieben auf 96 pro 100 Einwohner angestiegen. Die Zahl der Festnetzanschlüsse je 100 Einwohner in der EU hat demgegenüber im selben Zeitraum nur leicht zugenommen, und zwar von 43 Anschlüssen je 100 Einwohner 1996 auf 48 Anschlüsse im Jahr 2005. Fast 20 % der Haushalte hatten im Jahr 2006 zwar ein Mobiltelefon, aber keinen Festnetzanschluss.

Aus den Bezirksverbänden

Karlsruhe

Die Mitgliederversammlung des Bezirksverbandes am 26.10.2007 in Karlsruhe stand im Zeichen eines Management-Schnupperseminars mit dem Titel „Steigerung der Leistungsfaktoren im Unternehmen“.

Der Referent Udo Simianer von Vogel & Simianer Coaching (Bretten) behandelte während seines 60-minütigen Impuls-Vortrages die Themen

- Mehr Zeit für wichtige Dinge
- Mitarbeitermotivation und Verantwortung
- Kommunikation und Führung
- Büro und Selbstorganisation
- Mehr Zeit für neue Ideen und Projekte.

Die Ursachen u. a. für Stress, Zeit- und Motivationsmangel wurden deutlich aufgezeigt, wobei vermutlich sämtliche Anwesenden sich in vielen Passagen des Vortrages selber wiedergefunden haben.

Die zur Bewältigung dieser Probleme erforderlichen modernen Managementwerkzeuge wurden im Rahmen dieses Vortrages erläutert und alle Anwesenden bekamen einen persönlichen 3-Stunden-Coaching-Gutschein, damit die Effizienzexperten sich im Einzelfall der Probleme widmen können, die an einzelnen Schreibtischen und Organisationen in den unterschiedlichen Zusammenhängen vorherrschen.

Im Anschluss wurde Joachim Schrömbgens (Baden-Baden) als langjähriges Vorstandsmitglied im Bezirk Karlsruhe verabschiedet. Martin Brunner, Vorsitzender des Bezirksverbandes, bedankte sich für die jahrlange hervorragende Vorstandsarbeit und überreichte im Namen des Verbandes ein Weinpräsent. Joachim Schrömbgens will auch weiterhin zur Verfügung stehen, wenn Erfahrungswerte von einem „alten Hasen“ gefordert werden.

** Zum 1.3.2008 folgt nun der zweite Schritt: Die Zulassungsstellen stellen komplett auf ein elektronisches Verfahren um. Versicherungsgesellschaften sind dann verpflichtet, den Zulassungsbehörden und dem Kraftfahrtbundesamt auf elektronischem Weg Mitteilung über den Versicherungsschutz zu machen.

Bei Fahrzeugwechsel oder –neuschaffung gibt es daher in Zukunft anstelle der Versicherungs- oder Doppelkarte eine 7-stellige Referenznummer, die so genannte „elektronische Versicherungsbestätigungsnummer“ (eVB-Nummer). Dazu benötigt der Versicherer mindestens den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift des Fahrzeughalters sowie – bei abweichender Halterchaft – Angaben zum Versicherungsnehmer. Ohne diese Daten in elektronischer Form kann die Referenznummer nicht generiert und das Fahrzeug nicht zugelassen werden. Die Fahrzeugdaten sowie der gewünschte Versicherungsumfang sind freiwillige Angaben.

Zitat

*„Ich komme aus einer Landesgruppe mit vier Köpfen.
Deshalb ist es gut,
wenn man Freunde in einer
großen Landesgruppe irgendwo
im Süden hat.“*

(Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel in ihrem Grußwort anlässlich des 50-jährigen Bestehens der CDU-Landesgruppe Baden-Württemberg im Deutschen Bundestag am 5. November 2007 im Hause der Landesvertretung Baden-Württemberg in Berlin)

Impressum

Vom Verband im 55. Jahrgang herausgegeben.
Für den Inhalt verantwortlich: RA Wolf Bonitz,
Anschrift der Redaktion:
Wirtschaftsverband für Handelsvermittlung und
Vertrieb Baden-Württemberg (CDH) e.V.,
Postfach 10 53 61 • 70046 Stuttgart, Telefon
0711 248127; Telefax 0711 241773;
Internet: www.cdhbw.de; Email: info@cdhbw.de